

18/SN-130/ME <sup>1 von 4</sup>



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.066/4-V/4/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

BEIM GESETZENTWURF
Bl. <u>16</u> -GE/19 <u>12</u>
Datum: 20. MAI 1992
Verteilt 22. Mai 1992 <u>Ja</u>

*H. Hajek*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

37.001/28-3/91

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz und das  
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage  
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzesentwurf.

18. Mai 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.066/4-V/4/92

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

37.001/9-3/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz und das  
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff  
genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zum Einleitungssatz des Art. I:

Im Sinn der Richtlinie 124 der Legistischen Richtlinien 1990  
wäre im Einleitungssatz die Formulierung "... geändert durch  
das ..." zu wählen.

Zu Art. I Z 1:

Die Einführung der lit.i und j in § 1 Abs. 1 und eine damit  
verbundene Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes  
steht in einem Spannungsverhältnis zu § 12 Abs. 3 lit.f des  
Arbeitslosenversicherungsgesetzes; diese Bestimmung ordnet  
nämlich an, daß Schüler, insbesondere Studenten und Schüler von  
Fachschulen oder mittleren Lehranstalten, die sich einer  
praktischen Ausbildung unterziehen, ohne daß ein  
Dienstverhältnis vorliegt, nicht als arbeitslos gelten.

Zu Art. I Z 12:

§ 25 Abs. 1 des Gesetzes könnte im Zuge der Novellierung sprachlich neu gefaßt und klarer formuliert werden.

Zu Art. I Z 18:

Auf ein redaktionelles Versehen darf hingewiesen werden: Das Zitat in § 33 Abs. 4 letzter Satz hat richtig zu lauten: "§ 16 Abs. 1" (eins, nicht erstens).

Zu Art. I Z 26:

Das Wort "aber" in Z 3 der Bestimmung erscheint überflüssig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. Mai 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

